

und zu befördern; ihr aber auch, wie bisher, die Entschädigung des Lehrers, zu dessen Schulbezirk das Dorf bisher gehörte, so lange solcher lebt oder im Amte ist, zur Pflicht zu machen; dagegen jeden Lehrer, an welcher Stelle er auch sei, gehörig inspizieren zu lassen und bei wahrgenommener Vernachlässigung seines Berufes oder schlechtem Erfolg seines Unterrichtes demselben entweder auf seine Kosten einen geschickten Gehilfen zur Seite oder ganz außer einem Amte zu setzen, dem er nicht gehörig vorzustehen gewachsen ist.

Wenden wir uns nun zur nächsten Frage und betrachten wir die Folgen, die der Gesetzentwurf auf die Stellung der Lehrer selbst haben wird, so liegt die Antwort zum Theil schon in dem, was eben von mir angedeutet wurde. So unbedingt die allerdings höchst wünschenswerthe Beseitigung der sogenannten Wanderschulen und Reihentische einem wesentlichen Gebrechen abhelfen wird; so gewiß die Vorschriften einer strengeren Prüfung und Controlirung ihrer Amtsfähigkeit nur die Beachtung des ganzen Standes heben können; so dankbar es von Seiten der Lehrer selbst anerkannt werden muß, wenn ihre Subsistenz-Mittel erhöht, ihre Gehaltsbeziehungen künftig mehr gesichert, und ihre Stellung gegen die einzelnen Gemeindeglieder freier sein wird — so tauschen sie doch dagegen auch manche Beeinträchtigungen ein, die zum Theil fast als Härten erscheinen. Fängt man mit dem Antritte des Berufes an, so macht das vorgeschriebene Alter von 24 Jahren, unter welchem niemand als Gehilfe oder Lehrer angestellt werden soll, es allerdings den Söhnen unermittelter Aeltern fast unmöglich, diesen Beruf zu erwählen. Bisher gelangte ein junger Mensch dieser Art, der Anlagen hatte und Gelegenheit fand, sich bei einem tüchtigen Schulmanne gehörig vorzubereiten, oft schon im 18. bis 20. Jahre zu einer Katechetenstelle, die, so klein sie war, dem an Entbehrungen gewöhnten jungen Menschen zur Leiterstufe wurde, auf welcher er sich nach und nach emporarbeitete. Diese praktische Schule hat zum Theil sehr tüchtige Schulmänner herangezogen und wenn aus diesen Katechetenschulen sogar Zöglinge hervorgegangen sind, von denen einige, so viel ich weiß, sich als Mitglieder in dieser Kammer befinden, so kann der darin ertheilte Unterricht weder so unbedingt verwerflich, noch weniger dann aber ganz unzureichend erscheinen, wenn sie bloß als Vorbereitungsanstalten für den Besuch der größern Kirchenschulen dienen, und weit abgelegene Dörfer dieses Auskunftsmittel wählen, um den Kindern in den ersten Jahren den Weg zu diesen Letzteren zu ersparen. Setzt, wo nach dem Gesetzentwurfe ein solcher junger Mensch, der sich dem Schulfach widmen will, bis zum 24. Jahre von der Schnur zehren muß; wo die größern Stellen klein gemacht werden sollen und er nicht einmal an solchen Gelegenheit findet, sich als Gehilfe wenn auch nur einen freien Tisch zu verdienen — jetzt gestaltet sich die Sache so, daß weder ein Jüngling aus dem ärmern Stande, noch auch ein Schullehrer selbst, der mehrere Söhne und eine kleine Stelle hat, diese dem Beruf des Schulstandes widmen kann, weil er nicht im Stande ist, den erforderlichen Aufwand bis zum 24. Jahre allein zu bestreiten. Wenn im Gegensatz bei dem Austritt aus dem Beruf

ein verdienter Schulmann bisher die Hoffnung hatte, mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ seines Dienstehinkommens emeritirt zu werden, eröffnet ihm das neue Gesetz dagegen nur ein Almosen seiner Gemeinde, nur ein nothdürftiges Sustentationsquantum, ein Gnadenbrod, woran man diejenigen nagen lassen will, welche ein ganzes Leben zu dem mühseligsten Beruf, den es vielleicht giebt, verwandt haben; die in solchen in der Regel keinen Sparpfennig zurücklegen konnten, und nun auch, nachdem sie mit anerkannter Berufstreue ihre Amtspflichten erfüllten, selbst im hilflosen Alter nicht einmal Rechte, sondern nur den leidigen Trost auf das Erbarmen ihrer Mitbürger erwerben sollen. In dieser Bestimmung liegt offenbar und wenigstens nach meinem Gefühl eine Härte, die ich in diesem Gesetzentwurf nicht gesucht hätte. Stirbt der Lehrer, so genießt die Wittwe keine Gnadenmonate, sondern muß schon im Laufe der nächsten 4 Wochen ein neues Unterkommen auffuchen. Nicht einmal während der Vacanz ist ihr zu bleiben vergönnt. Das Gehalt scheint gesicherter, weil die ganze Gemeinde die Schulgeldderreste vertreten soll; allein das Einkommen selbst wird fast noch wandelbarer, wie bisher, da nach dem Gesetzentwurf es jedem Begüterten freistehet, sich durch Annahme eines Privatdocenten für seine Kinder dem Schulverbande zu entziehen, und das Schulgeld um so viel zu kürzen. Die Unabhängigkeit des Lehrers von den einzelnen Gemeindegliedern kann gewinnen, wenn man alle seine Natural-Beziehungen in Geldäquivalente verwandelt; aber gleichmäßig wird sich auch wahrscheinlich die Einnahme der Stelle vermindern, weil es in dem Wesen der Dorfbewohner liegt, daß sie in Naturalien und freiwillig, weit eher das Dreifache, als gezwungen und im Gelde nur einen Groschen spenden. Bei der den Gemeinden zugeschobenen solidarischen Verbindlichkeit zur Erhebung der Beiträge für die Besoldung des Lehrers wird der Letztere allerdings über die Reste des Einzelnen nicht klagen dürfen, aber kaum ist zu verbürgen, ob der so gestellte Lehrer sich nicht sehr häufig über Abführung des ganzen Gehaltes zu beschweren haben wird, wenn besonders Streitigkeiten und Klagen erst eine Art von Erbitterung zwischen ihm und dem Schul- oder Gemeindevorstand hervorgerufen haben. Soll endlich das Einkommen der kleinern Stellen, welches allerdings hier und da über alle Beschreibung niedrig ist, bis resp. auf 120 und 200 Thlr. erhöht werden, so erscheint eine Maßregel dieser Art nicht nur angemessen, sondern auch nothwendig; nur dürfte ihr Erfolg für eine wirklich ausreichende Subsistenz in diesen Stellen sofort wieder zweifelhaft werden, wenn solche mit 120 Thlrn. angestellte Lehrer nun nichts Dringenderes zu thun finden, als sich zu verheirathen. Bei dem unter solchen Personen ziemlich allgemein herrschenden Hang zu frühen ehelichen Verbindungen wird eine solche Erhöhung ihres Gehaltes in den allermeisten Fällen diese Folge haben und mit derselben nicht nur das alte Elend, sondern auch eine neue Last der Gemeinden in Bezug auf die Hinterlassenen bei Sterbefällen hervortreten. Nach einer Zusammenstellung aller Vor- und Nachtheile, welche aus der neuen Einrichtung hervorgehen, muß man sich überzeugen, daß solche in materiellen Beziehungen sich meistens compensiren.